

Basel III – Säule III

Erweiterten Offenlegung zum
31.12.2024



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
1. Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge (Art. 447, 438 CRR)	4
2. Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art. 435 CRR)	8
3. Offenlegung des Anwendungsbereichs (Art. 436 CRR)	18
4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 und Art. 473a CRR)	19
5. Offenlegung der Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	25
6. Bescheinigung über die Offenlegungsleitlinien und -pflichten gemäß Art. 431 Absatz 3 CRR2	31



Einleitung

Die aufsichtlichen Bestimmungen sehen für Banken die Offenlegung von bestimmten Informationen zu den Risiken der Säule 1 und 2, zur Angemessenheit der aufsichtlichen Eigenmittel, zur Risikoexposition und zu den Risikomessungs- und Steuerungstechniken vor, um die Markttransparenz zu erhöhen. Die genannten Informationen werden, gemäß der Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) 575/2013 sog. CRR, nachfolgend geändert durch die Verordnung (EU) 876/2019 sog. CRR2), Teil VIII, wie folgt unterteilt:

- Tabellen mit qualitativen Informationen zu Strategien, Prozessen und Methoden der Risikomessung und -steuerung;
- Meldebogen mit quantitativen Informationen zum Eigenkapital der Bank, zur Risikoexposition und zu den Kreditrisikominderungsstechniken (CRM).

Gemäß der CRR2 gilt die Raiffeisenkasse Wipptal als „kleines und nicht komplexes Institut“, welches den Informationspflichten gemäß Artikel 433b unterliegt.

In Übereinstimmung mit den abgeänderten Bestimmungen der CRR2 zur den Offenlegungspflichten, welche am 28. Juni 2021 in Kraft getreten sind, veröffentlicht die Bank in diesem Dokument Informationen, die den von der Durchführungsverordnung (EU) 637/2021 vorgesehenen einheitlichen Meldebogen und Tabellen entsprechen. Dabei werden jedoch nur die Informationen, die von den kleinen und nicht komplexen Instituten gemäß Art. 433b CRR offenzulegen sind, veröffentlicht.

Im vorliegenden Dokument wurden zudem die Bestimmungen und die von der Bank anzuwendenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend EBA) und der Banca d'Italia zur erweiterten Offenlegung berücksichtigt.



1. Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge (Art. 447, 438 CRR)

Meldebogen EU KM1: Schlüsselparameter, Art. 447 a), b), c), d), e), f), g)

		a	b	c	d	e
		31.12.2024	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024	31.12.2023
	Available own funds (amounts)					
1	Common Equity Tier 1 (CET1) capital	97.771.313	97.692.422	96.868.402	96.724.200	92.875.458
2	Tier 1 capital	97.771.313	97.692.422	96.868.402	96.724.200	92.875.458
3	Total capital	97.771.313	97.692.422	96.868.402	96.724.200	92.875.458
	Risk-weighted exposure amounts					
4	Total risk-weighted exposure amount	357.618.410	340.268.783	344.165.559	329.640.504	336.105.538
	Capital ratios (as a percentage of risk-weighted exposure amount)					
5	Common Equity Tier 1 ratio (%)	0,2734	0,2871	0,28145	0,29342	0,27632
6	Tier 1 ratio (%)	0,2734	0,2871	0,28145	0,29342	0,27633
7	Total capital ratio (%)	0,2734	0,2871	0,28145	0,29342	0,27633
	Additional own funds requirements to address risks other than the risk of excessive leverage (as a percentage of risk-weighted exposure amount)					
EU 7a	Additional own funds requirements to address risks other than the risk of excessive leverage (%)	0,012	0,012	0,014	0,012	0,012
EU 7b	of which: to be made up of CET1 capital (percentage points)	0,007	0,007	0,008	0,007	0,007
EU 7c	of which: to be made up of Tier 1 capital (percentage points)	0,009	0,009	0,011	0,009	0,009
EU 7d	Total SREP own funds requirements (%)	0,092	0,092	0,094	0,092	0,092
	Combined buffer requirement (as a percentage of risk-weighted exposure amount)					
8	Capital conservation buffer (%)	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025
EU 8a	Conservation buffer due to macro-prudential or systemic risk identified at the level of a Member State (%)	0	0	0	0	0
9	Institution specific countercyclical capital buffer (%)	0	0	0	0	0
EU 9a	Systemic risk buffer (%)	0,00447	0	0	0	0
10	Global Systemically Important Institution buffer (%)	0	0	0	0	0
EU 10a	Other Systemically Important Institution buffer	0	0	0	0	0
11	Combined buffer requirement (%)	0,02947	0,025	0,025	0,025	0,025
EU 11a	Overall capital requirements (%)	0,12147	0,117	0,119	0,117	0,117



12	CET1 available after meeting the total SREP own funds requirements (%)	0,1814	0,1951	0,18746	0,20142	0,18433
Leverage ratio						
13	Total exposure measure	537.139.136	536.684.632	533.893.530	521.606.752	513.979.222
14	Leverage ratio (%)	0,18202	0,18203	0,18144	0,18544	0,1807
Additional own funds requirements to address the risk of excessive leverage (as a percentage of total exposure measure)						
EU 14a	Additional own funds requirements to address the risk of excessive leverage (%)	0	0	0	0	0
EU 14b	of which: to be made up of CET1 capital (percentage points)	0	0	0	0	0
EU 14c	Total SREP leverage ratio requirements (%)	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
Leverage ratio buffer and overall leverage ratio requirement (as a percentage of total exposure measure)						
EU 14d	Leverage ratio buffer requirement (%)	0	0	0	0	0
EU 14e	Overall leverage ratio requirements (%)	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
Liquidity Coverage Ratio						
15	Total high-quality liquid assets (HQLA) (Weighted value - average)	74.167.550	82.368.177	76.011.839	85.281.719	71.199.382
EU 16a	Cash outflows - Total weighted value	42.363.302	54.810.136	47.955.189	40.875.160	44.973.615
EU 16b	Cash inflows - Total weighted value	17.662.487	25.676.346	14.607.746	19.924.437	14.154.803
16	Total net cash outflows (adjusted value)	24.700.815	29.133.790	33.347.442	20.950.723	30.818.812
17	Liquidity coverage ratio (%)	300,264	282,724	227,939	407,059	231,026
Net Stable Funding Ratio						
18	Total available stable funding	451.266.649	445.512.045	441.690.416	438.662.952	423.621.547
19	Total required stable funding	343.746.007	340.411.313	341.185.344	324.272.455	326.510.910
20	NSFR ratio (%)	131,279	130,875	129,458	135,276	129,742

Hinweis zu den von der Bank verwendeten Berechnungsmethoden der Eigenkapitalanforderungen und den damit verbundenen Standards:

- Für die Ermittlung des Risikokapitals zum Kreditrisiko setzt die Bank den Standardansatz ein;
- Einzig im Hinblick auf das Gegenparteausfallrisiko und insbesondere auf die Ermittlung des Risikokapitals für Derivate verwendet die Raiffeisenkasse Wipptal die Ursprungsrisikomethode.
- In Übereinstimmung mit den geltenden Aufsichtsbestimmungen, sind Banken, die die Bedingungen gemäß Art. 94 CRR erfüllen und insbesondere deren Handelsportfolio weniger als 50 Mio. Euro ausmacht, von der Anwendung der Bestimmungen bezüglich der Marktrisiken ausgenommen. Solche Expositionen werden daher aus aufsichtlicher Sicht wie jene, die im Anlagebuch gehalten werden, behandelt, und sie werden mit den gesamten gewichteten Risikoaktiva summiert. Zum 31.12.2024 hält die Bank kein Handelsportfolio.
- Im Hinblick auf den NSFR-Indikator verwendet die Raiffeisenkasse Wipptal die vereinfachte Methode nicht, welche für kleine und nicht komplexe Institute anwendbar ist.



Meldebogen EU OV1: Übersicht über die Gesamtrisikobeträge, Art. 438 d)

		Risk weighted exposure amounts (RWEAs)		Total own funds requirements
		a	b	c
		31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
1	Credit risk (excluding CCR)	326.176.062	308.109.998	26.094.085
2	Of which the standardised approach	326.176.062	308.109.998	26.094.085
3	Of which the foundation IRB (FIRB) approach	0	0	0
4	Of which: slotting approach	0	0	0
EU 4a	Of which: equities under the simple riskweighted approach	0	0	0
5	Of which the advanced IRB (AIRB) approach	0	0	0
6	Counterparty credit risk - CCR	0	0	0
7	Of which the standardised approach	0	0	0
8	Of which internal model method (IMM)	0	0	0
EU 8a	Of which exposures to a CCP	0	0	0
EU 8b	Of which credit valuation adjustment - CVA	0	0	0
9	Of which other CCR	0	0	0
10	<i>Empty set in the EU</i>			
11	<i>Empty set in the EU</i>			
12	<i>Empty set in the EU</i>			
13	<i>Empty set in the EU</i>			
14	<i>Empty set in the EU</i>			
15	Settlement risk	0	0	0
16	Securitisation exposures in the non-trading book (after the cap)	0	0	0
17	Of which SEC-IRBA approach	0	0	0
18	Of which SEC-ERBA (including IAA)	0	0	0
19	Of which SEC-SA approach	0	0	0
EU 19a	Of which 1250%	0	0	0
20	Position, foreign exchange and commodities risks (Market risk)	0	0	0
21	Of which the standardised approach	0	0	0
22	Of which IMA	0	0	0
EU 22a	Large exposures	0	0	0
23	Operational risk	31.442.348	27.995.540	2.515.388
EU 23a	Of which basic indicator approach	31.442.348	27.995.540	2.515.388
EU 23b	Of which standardised approach	0	0	0
EU 23c	Of which advanced measurement approach	0	0	0
24	Amounts below the thresholds for deduction (subject to 250% risk weight) (For information)	3.669.850	4.878.503	293.588
25	<i>Empty set in the EU</i>			
26	<i>Empty set in the EU</i>			



27	<i>Empty set in the EU</i>			
28	<i>Empty set in the EU</i>			
29	Total	357.618.410	336.105.538	28.609.473

Hinweis:

- Die Bank hält keine eigene Verbriefungspositionen, sondern nur Verbriefungspositionen von Dritten.
- Für die aufsichtliche Eigenkapitalunterlegung kommt der im Art. 316 CRR definierte Basisindikatoransatz zur Anwendung (15% des maßgeblichen Indikators der letzten drei Jahre).



2. Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art. 435

CRR)

Tabelle EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts, Art. 435 a), b), c), d), e), f), g) CRR

a) Offenlegung der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f) CRR)

Das Geschäftsmodell der Raiffeisenkasse unterscheidet sich von einem traditionellen Geschäftsmodell aufgrund ihrer besonderen Rolle als Genossenschaftsbank.

Hauptunternehmensziel der Raiffeisenkasse ist die Konsolidierung ihrer Tätigkeit in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Hierbei legt sie besonderes Augenmerk auf das Wachstum der lokalen Wirtschaft und fokussiert sich daher vor allem auf die Gewährung von Krediten an Gegenparteien, die in ihrem Tätigkeitsgebiet ansässig sind, sowie an ihre Mitglieder. In diesem Sinne stellt die Verwaltung und Optimierung des Kreditrisikos im Anlagebuch hinsichtlich des Risiko-/Ertrag-Profiles das Hauptziel der Bank dar.

Trotz der hohen Quote an Unternehmenskrediten (hauptsächlich KMU) ist das Kreditrisiko im Portfolio der Raiffeisenkasse gering, mit einem seit Jahren sehr geringen Anteil an notleidenden Krediten und großzügigen Deckungsquoten.

Im RAF und/oder der Kreditstrategie sind auch verschiedene Konzentrationslimits definiert. Angeführt wird an dieser Stelle, dass die Raiffeisenkasse in ihrer Risikoerklärung 2025 – 2027 zu den Großkrediten eine Obergrenze von max. 20% an den aufsichtlichen Eigenmitteln festgelegt hat.

Die Einhaltung dieser RAF-Schwellen wird von der Bank laufend überwacht.

Zum 31.12.2024 hält die Bank kein Handelsportfolio.

Bei der Beschaffung von Liquidität sind im Laufe des Jahres 2024 keine besonderen Schwierigkeiten festgestellt worden.

Der Verwaltungsrat hat dem Risikoprofil der Bank auf der Grundlage einiger wesentlicher RAF-Indikatoren, die in der nachstehenden Tabelle angeführt sind, zugestimmt:

RAF-Säule	RAF-Indikator	Wert zum 31.12.2024	Risiko- appetit 2024	Erheblich- keits- schwelle 2024	Risiko- toleranz 2024
Kapitaladäquanz	Gesamtkapitalquote	27,34	24,20	21,70	19,20
Kapitaladäquanz	Harte Kernkapitalquote	27,34	24,20	21,70	19,20
Kapitaladäquanz	Verschuldungsquote (<i>Leverage Ratio</i>)	18,20	13	9,50	6
Liquidität und Finanzstruktur	Mindestliquiditätsquote (LCR)	300,26	220	210	200
Liquidität und Finanzstruktur	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	131,28	140	135	130
Rentabilität	Eigenkapitalrendite (ROE)	5,80	5,55	2,90	0,25

Wie aus den Daten der obigen Tabelle ersichtlich ist, hat die Raiffeisenkasse Wipptal zum 31.12.2024 die wichtigsten Risikoziele, die sie sich gesetzt hatte, erreicht.

Das Risikoprofil der Raiffeisenkasse Wipptal leitet sich aus dem Geschäftsmodell der Bank und dem *Risk Appetite Framework* (RAF), dessen Struktur unter Punkt f) des vorliegenden Kapitels über die Offenlegungspflichten gemäß Art. 435, Abs. 1, a) CRR erläutert wird, ab.

c) Vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e) CRR)

Der Verwaltungsrat erklärt im Sinne des Art. 435 Komma 1 Buchstaben e) und f) CRR, dass:



- i) die in diesem Dokument beschriebenen Risikomanagementsysteme der Bank dem Profil und der Strategie der Bank angemessen sind;
- ii) der Verwaltungsrat die Risikobereitschaft der Bank zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der Risikoziele (Risikoappetit) und der Risikotoleranz definiert hat. Darüber hinaus überwacht der Verwaltungsrat den Risikoappetit, indem er für jeden verwendeten Indikator diese Risikoziele mit den entsprechenden Messwerten vergleicht. Aus diesem Vergleich ergibt sich zum Bilanzstichtag der Grad der Erreichung der festgelegten Risikoziele, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt;
- iii) im Rahmen der Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Risikomanagements, inklusive Jahresrisikoanalyse, sowie des ICAAP- und des ILAAP-Berichts, das Risikorahmenwerk vom Verwaltungsrat und vom Aufsichtsrat geprüft und als mit den geltenden Gesetzen übereinstimmend befunden wurde.

f) Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a) CRR)

Die Risikosteuerung wird durch ein Organisationsmodell gewährleistet, welches auf einer vollständigen Trennung der operativen Strukturen von den Kontrollfunktionen basiert. Die Auf- und Ablauforganisation, innerhalb welcher die verschiedenen Kontrollmethoden und -punkte auf den verschiedenen Ebenen festgelegt sind, stellt sicher, dass die Effizienz und die Wirksamkeit der betrieblichen Prozesse erreicht, die Angemessenheit der Eigenmittel überwacht, vor Verlusten geschützt, die Zuverlässigkeit und Integrität der Informationen und die Einhaltung der internen und externen Vorschriften sichergestellt wird. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur *Corporate Governance* und mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Effizienz des gesamten internen Kontrollsystems zu gewährleisten, werden in der Auf- und Ablauforganisation der Bank die wichtigsten Verantwortlichkeiten der Geschäftsorgane festgelegt. Insbesondere:

- Der Verwaltungsrat, der gemäß den aufsichtlichen Vorschriften als Gremium mit strategischer Überwachungsfunktion fungiert (*Organo con Funzione di Supervisione Strategica*), ist für das Kontroll- und Risikomanagementsystem und - im Rahmen der zugehörigen Governance - für die Festlegung, die Genehmigung und Überarbeitung der strategischen- bzw. internen Risikomanagement-Richtlinien sowie für deren Anwendung und Überwachung verantwortlich;
- Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat, die zusammen das Verwaltungsgremium bilden (*Organo con Funzione di Gestione*), beaufsichtigen die Umsetzung der strategischen Richtlinien, des RAF und der vom Verwaltungsrat festgelegten Risikomanagement-Richtlinien und sind für die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen verantwortlich, um sicherzustellen, dass die Auf- und Ablauforganisation und das interne Kontrollsystem den festgelegten Grundsätzen und Anforderungen der Aufsichtsbestimmungen entsprechen und deren Einhaltung laufend überwacht wird;
- Der Aufsichtsrat überwacht als Kontrollorgan (*Organo con Funzione di Controllo*) die Vollständigkeit, Angemessenheit, Effizienz und Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems und des RAF. Der Aufsichtsrat wird zu den Entscheidungen bezüglich Ernennung der Leiter der betrieblichen Kontrollfunktionen und Festlegung von wesentlichen Elementen des internen Kontrollsystems angehört.

Das interne Kontrollsystem setzt sich gemäß den aufsichtlichen Bestimmungen aus drei Ebenen zusammen:

- Ablaufkontrollen bzw. Kontrollen der ersten Ebene, für welche die operativen Organisationseinheiten verantwortlich sind; diese stellen mittels EDV-Unterstützung bzw. mittels definierter Ablaufstandards die ordnungsgemäße Durchführung der Abläufe sicher;
- Kontrollen der zweiten Ebene (Risikomanagement und Compliance) zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Unterstützung der Steuerung der relevanten Risiken der Bank;
- Kontrollen der dritten Ebene (Internal Audit), mittels welcher eventuellen Anomalien in den Verfahren ermittelt werden und die Effizienz und Wirksamkeit des gesamten internen Kontrollsystems bewertet werden sollen.

Der Begriff Risikomanagement bezeichnet alle Tätigkeiten zum systematischen Umgang mit den relevanten Risiken, welchen die Bank ausgesetzt ist.

Bei der Ausführung seiner Tätigkeit wird das Risikomanagement der Raiffeisenkasse Wipptal von der Abteilung Risikomanagement der Raiffeisen Landesbank Südtirol unterstützt.

Die angemessene Einbettung der Risikomanagement-Funktion in die Geschäftsprozesse der Bank stellt eine Grundvoraussetzung für ein wirksames Risikomanagement-Rahmenwerk dar und wird mittels folgender Standards gewährleistet:

- Implementierung klar definierter, mit den Risikomanagement-Richtlinien abgestimmter Unternehmensprozesse;
- Definition und Verwendung einer einheitlichen Risikopalette und einheitlicher Risikodefinitionen;
- Verwendung einer bankweiten einheitlichen Risikosprache;
- einheitliche bzw. zumindest aufeinander abgestimmte Risikoehebungs- und Risikobewertungsinstrumente über verschiedene Kontroll- und Unternehmensfunktionen hinweg;
- institutionalisierte und anlassbezogene Informationsflüsse zwischen der Risikomanagement-Funktion und



den anderen betrieblichen Kontrollfunktionen, sowie zwischen der Risikomanagement-Funktion und den risikonehmenden Unternehmenseinheiten;

- über verschiedene Funktionen hinweg abgestimmte Berichtslegung zu Risikoinhalten, mit dem Ziel eines einheitlichen Risikoverständnisses und einer bankweiten Vergleichbarkeit der Risikobewertungen;
- Definition institutionalisierter und zeitnaher Informationsflüsse zu den Unternehmensorganen;
- Vermittlung angemessenen Fachwissens zu Risikomanagementinhalten an die Mitarbeiter, insbesondere an die Mitarbeiter mit Führungsfunktionen;
- Abstimmung der Planung des Risikomanagements mit anderen betrieblichen Kontrollfunktionen;
- zeitnahe Information des Risikomanagements zu risikorelevanten Ereignissen und Thematiken.

Die Tätigkeit des Risikomanagements ist in verschiedenen internen Leitlinien und Regelungen geregelt.

Dem Risikomanagement sind – neben den direkt aus dem Risikomanagementprozess abgeleiteten Tätigkeiten zu den einzelnen Risiken – spezifische Aufgaben zu den nachfolgend angeführten Tätigkeitsbereichen zugeordnet

- Risk Appetite Framework (RAF), (Detailinformationen zum RAF der Raiffeisenkasse Wipptal und zu den entsprechenden Aufgaben des Risikomanagements sind in der eigenen internen Regelung zum Risk Appetite Framework festgehalten);
- Verfahren zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP) und Liquiditätsausstattung (ILAAP);
- Jährlicher Tätigkeitsbericht des Risikomanagements und Maßnahmenplanung;
- Sanierungsplan;
- Risikobericht an die CONSOB;
- Geschäftsfälle erheblicher Bedeutung;
- Innovationen;
- Auslagerung von Tätigkeiten
- Operationelles Risiko, inklusive Informations- sowie IKT-bezogenes Geschäftskontinuitätsrisiko;
- Reputationsrisiko;
- Risiko von Interessenkonflikten;
- Strategisches Risiko und Geschäftsrisiko;
- Validierung der internen Modelle zur Messung und Bewertung von Risiken;
- Bewertung der Unternehmens-Aktiva;
- Zweite Kontrollebene zur Kreditüberwachung;
- Liquidity-Transfer-Pricing,
- Kontrollen zu den Referenzwerten gemäß Regelung zum Notfallplan für den Ersatz eines Referenzwertes.

Die wie das Risikomanagement von den operativen Organisationseinheiten unabhängige Compliance-Funktion ist dafür zuständig, die Risiken, die ihre Ursache in Verstößen gegen zwingende Gesetzesbestimmungen oder Selbstregulierungsnormen haben, zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, um gerichtliche Strafen, administrative Sanktionen, finanzielle Verluste oder Reputationsschäden zu vermeiden. Dem Verantwortlichen der Compliance-Funktion wurde auch die Anti-Geldwäsche-Funktion übertragen, mit dem Ziel, die betrieblichen Abläufe auf eventuelle Verstöße gegen externe und interne Bestimmungen im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu überprüfen.

Die Compliance-Funktion der Raiffeisenkasse wird bei ihrer Tätigkeit mittels eines Compliance-Dienstes der Raiffeisen Landesbank Südtirol unterstützt.

Das Internal Audit ist für die Überprüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems verantwortlich. Die Gesetzgebung sieht vor, dass diese Tätigkeit von einer produktionsunabhängigen Struktur mit qualitätsbezogenen und quantitativen Merkmalen durchgeführt werden muss, die der Komplexität des Unternehmens angemessen ist, und dass diese Funktion in kleinen Banken Dritten übertragen werden kann. Angesichts dieser Erfordernisse und mit dem Ziel, das interne Kontrollsystem in der Raiffeisen Geldorganisation insgesamt zu stärken, wird die Tätigkeit der internen Revision der Raiffeisenkassen vom Internal Audit der Raiffeisen Landesbank Südtirol anhand eines *Outsourcing*-Vertrags durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird die Tätigkeit des Internal Audit in einem spezifischen jährlichen Kontrollplan vereinbart, welcher in erster Linie die Überprüfung der Geschäftsprozesse zum Gegenstand hat. Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen werden dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat der Raiffeisenkasse Wipptal zur Kenntnis gebracht.

Die Bank hat ein Organisationsmodell in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 eingerichtet und einen Ethik- und Verhaltenskodex definiert.

Gleichzeitig hat die Bank in Hinblick auf das Organisationsmodell ein Aufsichtsgremium eingerichtet, mit dem Ziel, die Umsetzung der festgelegten gesetzlichen Grundsätze und die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Vorbeugung der in betreffender Verordnung vorgesehenen Straftaten ergriffen wurden, zu prüfen. Die Funktion des Aufsichtsgremiums wurde dem Aufsichtsrat übertragen.

Die Banca d'Italia hat mit Maßnahme Nr. 1454062/20 vom 04. November 2020 die Autorisierung des Raiffeisen institutsbezogenen Sicherungssystems (RIPS), dem die Raiffeisenkasse Wipptal angeschlossen ist, erteilt.

Gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR werden der Raiffeisenkasse einige aufsichtliche Vorteile anerkannt, darunter die



Möglichkeit, im Rahmen des Kreditrisikos und der Großkredite Risikopositionen gegenüber Mitgliedern der Raiffeisen IPS Gen. bzw. des RIPS – welche keine Kapitalinstrumente sind – mit einem Risikogewicht von 0 % zu gewichten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse Wipptal ihre Autonomie in strategischer Hinsicht sowie in Hinsicht auf die Risikosteuerung auch in Folge des Beitritts zum RIPS beibehalten hat. Die Unterstützung des RIPS in finanzieller Hinsicht sowie in Bezug auf das Eigenkapital und die Liquidität ist jedoch für RIPS-Mitglieder vorgesehen, falls diese Schwierigkeiten aufweisen sollten.

Der gesamte Kreditprozess, inklusive Verwaltungs- und Kontrollprozessen, ist durch Leitlinien und Regelungen geregelt, die im Besonderen:

- die Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen hinsichtlich der Kreditvergabe;
- die Bewertungskriterien für die Bewertung der Kundenbonität;
- die Kriterien für die Verlängerung von Krediten;
- die Ablaufkontrollen sowie die im Falle der Erkennung von Anomalien zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen regeln.

Darüber hinaus überwacht und steuert die Bank die Einhaltung der aufsichtlichen Limits hinsichtlich der Großkredite, d.h. jener Kreditpositionen, die einen Anteil von 10 % der aufsichtlichen Eigenmittel überschreiten.

Zur Bewertung des Kreditrisikos und zur Ermittlung der entsprechenden Wertberichtigungen setzt die Raiffeisenkasse Wipptal für interne Risikomanagementzwecke, Verwaltungs- und Buchhaltungszwecke ein internes Ratingmodell ein. Für dieses Modell wird eine statistische Datenbasis angewendet, welche auf früheren Erfahrungen basiert und es ermöglicht, für jede Position folgende Parameter zu den erwarteten Kreditverlusten (*Expected Credit Loss* bzw. *ECL*) zu ermitteln:

- die Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default* - PD);
- den geschätzten Kreditverlust bei Ausfall (*Loss Given Default* - LGD);
- die Forderungshöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (*Exposure at Default* - EAD).

Die Raiffeisenkasse berücksichtigt bei der Zuordnung der notleidenden Kreditpositionen zur Bewertungsstufe 3 die seit dem 1. Januar 2021 geltende neue Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der CRR.

Die aufsichtlichen Normen (33. Aktualisierung vom 23 Juni 2020 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285/13 Teil III Kapitel 11 vom 17. Dezember 2013) schreiben aufsichtliche Limits für die Risikoaktiva gegenüber verbundenen Subjekten und die Notwendigkeit der Festlegung von speziellen Genehmigungsverfahren vor, um bei der Geschäftstätigkeit mit diesen Parteien eine ordnungsgemäße Zuweisung der Ressourcen zu gewährleisten und Dritte vor Benachteiligung zu schützen.

In diesem Zusammenhang hat die Bank entsprechende Genehmigungsverfahren festgelegt, um die Unparteilichkeit und Objektivität der Entscheidungen bei der Gewährung von Krediten sicherzustellen. Die Bank hat angemessene Instrumente zur Unterstützung der korrekten und vollständigen Erhebung der verbundenen Subjekte eingerichtet. Diese Genehmigungsverfahren wurden mit Organisationsmaßnahmen und internen Kontrollen ergänzt und die Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Gesellschaftsorgane sowie der operativen Funktionen wurden klar definiert. Damit können eine genaue Erhebung bzw. Überwachung der verbundenen Subjekte, die Einhaltung der festgelegten Limits sowie die zeitgerechte und korrekte Abwicklung des Genehmigungsverfahrens gewährleistet werden.

Im RAF hat die Bank ihren Risikoappetit, d.h. das maximale Limit der Risikoaktiva gegenüber verbundenen Subjekten, definiert.

Mit Bezug auf die Marktrisiken schreibt die Bankenaufsicht vor, dass die Banken bei der Führung ihres Handelsbuches definierte Strategien, Politiken und Methoden vorsehen müssen. Wie bereits in der Beschreibung des Meldebogens EU-KM1 erwähnt, kann die Raiffeisenkasse Wipptal gemäß Art. 94 CRR2 etwaige im Handelsbuch gehaltene Risikopositionen aus aufsichtlicher Sicht wie jene, die im Anlagebuch klassifiziert sind, behandeln, und diesen daher dem Kreditrisiko unterwerfen.

Im Bereich des Fremdwährungsrisikos, das sich bekanntermaßen auf Risikopositionen von beiden Portfolios bezieht, haben die Netto-Fremdwährungspositionen der Raiffeisenkasse Wipptal im Verlauf des Jahres 2023 die statutarische Grenze von 2 % der Eigenmittel zu keiner Zeit überschritten, weshalb kein entsprechendes Risikokapital unterlegt werden musste.

Das Risikomanagement-Rahmenwerk zum operationellen Risiko der Raiffeisenkasse trägt folgenden Faktoren Rechnung:

- Komplexität der implementierten Verfahren und Prozesse, des Informationssystems sowie der Produktpalette;
- Art der angebotenen Dienstleistungen (z.B. Zahlungssysteme, Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen usw.);
- Ausmaß und Bedeutung ausgelagerter Tätigkeiten;
- in der Vergangenheit aufgetretene erhebliche Verluste;
- Erkenntnisse aus durchgeführten Risikoanalysen, etc.



Die Identifikation von eventuellen neuen oder veränderten operationellen Risiken erfolgt:

- im Zuge der Risikoüberwachung (Identifizierung von Risikoveränderungen und/oder Überschreitung von Vorgaben);
- im Zuge der Erfassung von Schadensfällen zum operationellen Risiko in der Schadensfalldatenbank
- im Zuge der jährlichen Risikoanalysen zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Risikomanagements, zum RAF und zum ICAAP/ILAAP (Identifizierung von neuen oder veränderten Risiken, auch in die Zukunft gerichtet);
- im Zuge der Prüfung von Geschäftsfällen erheblicher Bedeutung, von Innovationen und der Auslagerung von Tätigkeiten (Identifizierung neuer oder veränderter Risiken, auch in die Zukunft gerichtet);
- im Zuge anlassbezogener Analysen nach eingetretenen Risikoereignissen (Identifizierung neuer, veränderter oder bis dato nicht korrekt eingeschätzte Risiken, eventuell auch in die Zukunft gerichtet).

Die große Komplexität, die hohe Anzahl potenziell möglicher Risikoereignisse, nicht erkannte/erhobene Verlustfälle und mangelnde Informationen über potenziell sehr selten auftretende, schwere Verlustfälle erschweren die Analyse operationeller Risiken. Zudem sind operationelle Risiken zu einem überwiegenden Teil schwierig messbar und allenfalls zu einem kleinen Teil quantifizierbar.

Für die Analyse und Bewertung der mit hoher Frequenz auftretenden operationellen Risiken niedrigen Schadensausmaßes (*High-Frequency-Low-Impact-Risk*) wird üblicherweise die Historie der eingetretenen Schadensfälle herangezogen, welche der Schadensfalldatenbank entnommen werden, kann.

Die Risiken von potenziell selten auftretenden Schadensfällen mittleren und größeren Schadensausmaßes (*Low-Frequency-High-Impact-Risk*) werden nach Möglichkeit bereits ex-ante analysiert (z.B. mittels Szenario-Analysen bzw. Risiko- und Kontrollselbstbewertungen) und mittels ex-ante definierter Standards, Abläufe, Geschäftsprozesse und sonstigen Risikominderungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. reduziert (gemäß dem Grundsatz „vorbeugen ist besser als heilen“).

Das Rechtsrisiko (inklusive Verhaltensrisiko) zählt zu den operationellen Risiken.

Die Bank hat derzeit keine wesentlichen schlagend gewordenen bzw. erwarteten Rechtsrisiken zu verzeichnen.

Das Reputationsrisiko ist definiert als das bestehende und künftige Risiko negativer Auswirkungen, welche sich aus der Schädigung des Rufs der Bank ergeben können. Das Reputationsrisiko tritt üblicherweise im Zusammenhang und als Folge anderer Risiken auf und kann – im Extremfall in Form eines „Schneeballeffekts“ – die Erhöhung weiterer Risiken zur Folge haben. Das Reputationsrisiko ist den nicht bzw. schwierig zu quantifizierenden Risiken zugeordnet. Folglich erfolgt die Messung und Bewertung dieses Risikos mittels der Überwachung von Risikoindikatoren, mittels der Analyse von reputationsrelevanten Schadensereignissen zum operationellen Risiko sowie mittels qualitativer Bewertungen. Für die Bewertung des zukunftsbezogenen Reputationsrisikos können Szenario-Analysen zur Anwendung kommen.

Dem Reputationsrisiko lässt sich vor allem durch eine wirksame Steuerung der restlichen Risiken entgegenwirken. Die laufend ausgesprochen geringe Anzahl von Kundenbeschwerden der Bank lässt auf ein niedriges Reputationsrisiko schließen.

Im Jahresverlauf 2024 hat die Bank lediglich zwei schriftliche Kundenbeschwerden verzeichnet.

Die Raiffeisenkasse hat sich auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weiter mit dem Thema ESG auseinandergesetzt und die Arbeiten zur Umsetzung des ESG-Dreijahresplans fortgeführt. Es wurde ein eigenes Kontrolltableau ESG eingerichtet, wo zahlreiche Indikatoren zum ESG-Risiko implementiert wurden, welche auch als RAF-Indikatoren definiert wurden. Auf der Grundlage dieser Indikatoren kann die Materialität des ESG-Risikos bewertet werden. Seit 2021 wird von der Raiffeisenkasse Wipptal ein jährliches Monitoring zum Thema ESG durchgeführt

Das Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 sieht vor, dass sich die Banken einer Selbsteinschätzung über die eigene Eigenkapitalausstattung (sog. ICAAP) und Liquidität (sog. LAAP) unterziehen. Konkret bedeutet dies, dass die Raiffeisenkasse Wipptal jährlich im Rahmen des ICAAP-/ILAAP-Verfahrens der Aufsichtsbehörde Angaben zur Risikoexposition liefert und dabei sowohl die Angemessenheit der Kapitalausstattung als auch der Liquiditätsausstattung prüft.

Folgende Risiken werden von der Bank als relevante Risiken im Rahmen der Prozesse ICAAP und RAF identifiziert:

MAKRO-KATEGORIE RISIKO	RISIKO	MESSBAR	QUANTIFIZIERBAR (MITTELS MODELL DER AUFSICHT)	RELEVANZGRAD (PURES RISIKO, OHNE RISIKOMINDERUNG)	ESG-RELEV.
Eigenkapitalrisiko	Angemessenheit Eigenkapitalausstattung	Ja	Ja (mittels mehrerer Modelle)	Hoch	



Eigenkapitalrisiko	Risiko einer übermäßigen Verschuldung (leverage risk)	Ja	Nein	Niedrig	
Kredit-und Gegenparteiausfallrisiko	Kreditrisiko aus Risikopositionen von Kunden	Ja	Ja	Hoch	Ja
Kredit-und Gegenparteiausfallrisiko	Kreditrisiko gegenüber professionellen Marktteilnehmern und Finanzinstrumenten (primär Expositionen gegenüber Banken, Bonds und Fonds)	Ja	Ja	Mittel	Ja
Kredit-und Gegenparteiausfallrisiko	Kreditspread-Risiko bei Geschäften des Anlagebuchs (insbesondere Staatspapiere)	Ja	Ja (das Risiko wird in der Kapitalallokation unter Säule II mittels eines eigenen Stresstests berücksichtigt).	Hoch	
Kredit-und Gegenparteiausfallrisiko	Restrisiko aus der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Besicherungsrisiko)*	Nein	Nein	Niedrig	Ja
Kredit-und Gegenparteiausfallrisiko	Beteiligungsrisiko	Ja	Ja	Niedrig	Ja
Kredit-und Gegenparteiausfallrisiko	Länderrisiko	Nein	Nein	Niedrig	Ja
Marktrisiko	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	Ja	Ja	Hoch	
Konzentrationsrisiko	Konzentrationsrisiko Allgemeinen	im	Nein	Nein	Mittel
Konzentrationsrisiko	Adressenbezogenes Konzentrationsrisiko im Anlagebuch	Ja	Ja	Mittel	
Konzentrationsrisiko	Geo-Sektorales Konzentrationsrisiko im Anlagebuch	Ja	Ja	Mittel	
Operationelles Risiko	Operationelles Risiko im Allgemeinen	Ja	Ja	Mittel	Ja
Operationelles Risiko	Modellrisiko	Nein	Nein	Mittel	Ja
Operationelles Risiko	Auslagerungsrisiko	Nein	Nein	Hoch	Ja
Operationelles Risiko	Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko (IKT-Risiko)	Nein	Nein	Hoch	Ja
Operationelles Risiko	Geschäftskontinuitätsrisiko	Nein	Nein	Hoch	Ja
Operationelles Risiko	Rechtsrisiko (inkl. Verhaltensrisiko)	Nein	Nein	Mittel	Ja
Operationelles Risiko	Compliance-Risiko	Nein	Nein	Mittel	Ja
Operationelles Risiko	Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko	Nein	Nein	Hoch	
Operationelles Risiko	Risiko von Interessenkonflikten	Nein	Nein	Niedrig	
Sonstige Risiken	Reputationsrisiko	Nein	Nein	Mittel	Ja
Sonstige Risiken	Strategisches Geschäftsrisiko	Nein	Nein	Hoch	Ja
Sonstige Risiken	Nachhaltigkeitsrisiko (ESG-Risiko)	Nein (derzeit noch nicht)	Nein (derzeit noch nicht)	Hoch	

Die Messung und Überwachung der im Zuge des ICAAP/ILAAP relevanten Risiken orientiert sich an deren Eigenschaften, Relevanz für die Bank sowie an deren Volatilität. Potenziell schnell reagierende Risiken werden folglich täglich oder wöchentlich überwacht (z.B. das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko, sowie Expositionen gegenüber Banken). Das Kreditrisiko und alle weiteren Risiken unterliegen einer monatlichen oder vierteljährlichen Überwachung.

Für die Überwachung kommen spezifische Kontrollinstrumente zum Einsatz, z.B. RAF, Risikotableau, Kontrolltableau Kredite, Kontrolltableau Liquidität, Kontrolltableau Wertpapiere, Beteiligungen und makroökonomisches Umfeld, verschiedene risikospezifische Modelle und Tools und u.a.m.

Die zeitpunktbezogene Kapitalallokation unter Normal- und Stressbedingungen gemäß dem ICAAP-Verfahren wird vierteljährlich ermittelt. Dies gilt auch für die Stresstests zum Liquiditätsrisiko, wobei das Liquiditätsrisiko darüber hinaus mit einer zeitraueren (täglichen bis wöchentlichen) Periodizität überwacht wird.

Das Risikomanagement erstellt einen vierteljährlichen Risikobericht, dessen Inhalte auch dem Verwaltungsrat



unterbreitet werden.

Das Risikomanagement führt darüber hinaus im Rahmen der 2. Kontrollebene monatliche Prüfungen – u.a. auch von einzelnen Kreditpositionen (*Single File Review*) – durch. Zu den Ergebnissen der Kontrollen, insbesondere zu erkannten Anomalien, wird der Direktion und anlassbezogen dem Verwaltungsrat berichtet.

Was die operativen Überwachungsergebnisse (z.B. aus der täglichen Überwachung des Marktrisikos mittels VaR-Modell <-Hinweis: Gilt nur für jene RKs, welche mittels der entsprechenden Übersicht des RiM-Service effektiv eine tägliche Kontrolle durchführen; ansonsten könnte hier eventuell festgehalten werden, dass die Einhaltung aller Limits zum Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko, inklusive IFRS-9-bezogene Limits, mittels des Kontrolltableau Wertpapiere monatlich geprüft werden) angeht, so werden diese im Falle von Limitüberschreitungen umgehend dem risikoverantwortlichen Bereich und der Geschäftsleitung kommuniziert.

Was das Reporting angeht, so wird die anlassbezogene und vierteljährliche Risikoberichtslegung noch durch die jährlichen Berichte ergänzt (Tätigkeitsbericht, Soll-Ist-Abgleich Maßnahmenplanung und neue Maßnahmenplanung, jährliche Risikoanalyse, inklusive RAF-Risikoanalyse, ICAAP-/ILAAP-Bericht und der von der Bank nur alle zwei Jahre zu erstellender Sanierungsplan).

Die RLB Südtirol fungiert als Liquiditätsausgleichsstelle für die Raiffeisenkassen des RIPS-Verbunds, welche selbst nicht am Geldmarkt tätig sind. Im Rahmen dieser Tätigkeit stellt die RLB Südtirol eine angemessene Diversifizierung ihrer Finanzierungsquellen nach Gegenpartei, Laufzeit und Kreditfazilität sicher.

Das Rahmenwerk zum Liquiditätsrisiko ist in einer eigenen Regelung zum Liquiditätsrisiko definiert. Das genannte Dokument beinhaltet:

- die relevantesten Akteure im Liquiditätsrisiko-Rahmenwerk sowie deren Verantwortlichkeiten und Kompetenzen;
- den Prozess zur Steuerung des Liquiditätsrisikos;
- die Definition des Liquiditätsrisikos und der dem Liquiditätsrisiko zugrunde liegenden Teilrisiken;
- die Methoden zur Messung des Innertagesliquiditätsrisikos, des kurzfristigen Liquiditätsrisikos und des strukturellen Liquiditätsrisikos, inklusive der zum Liquiditätsrisiko durchgeführten Stresstests;
- allgemeine Grundsätze bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos;
- Politiken zur Verwaltung der Sicherheiten;
- Prozess zur Erstellung des Finanzierungsplans (Funding Plan);
- Liquiditätstransferpreissystem.

Die Bank verfügt über ein Liquiditätsrisikorahmenwerk, das in Übereinstimmung mit den aufsichtlichen Vorschriften die folgenden Ziele verfolgt:

- unter Normal- wie Stressbedingungen, zeitpunkt- wie zukunftsbezogen eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen;
- die eigene Geschäftstätigkeit zu den bestmöglichen marktgängigen Konditionen auch unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen zu finanzieren.

Die Bank verfügt über einen Notfallplan (*Contingency Funding Plan*), d.h. sie hat organisatorische und operative Verfahren implementiert, die zur Bewältigung von Liquiditätsnotfällen aktiviert werden können. In diesem Plan werden die im Liquiditätsnotfall zu setzenden Maßnahmen, Prozesse und Instrumente festgelegt (Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Gesellschaftsorgane und der zuständigen Organisationseinheiten, Frühwarnindikatoren zur Früherkennung systemischer und idiosynkratischer Liquiditätskrisen, Überwachungsverfahren und Definition der Voraussetzungen zur Aktivierung außerordentlicher Maßnahmen, Strategien und Instrumente zur Bewältigung einer Liquiditätskrise).

Der Verwaltungsrat der Bank legt in seiner Funktion als Organ mit strategischer Überwachungsfunktion die Strategien, Leitlinien, Verantwortlichkeiten, Prozesse, Toleranzschwellen und Limits zum operativen und strukturellen Liquiditätsrisiko, sowie die Instrumente zur Liquiditätssteuerung unter Normal- und Stressbedingungen fest.

Die Liquidität der Bank wird von der Bereich Finanzanlagen und Rechnungswesen in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Leitlinien verwaltet, während die organisatorischen Risikominderungsmaßnahmen zum Liquiditätsrisiko in Ablaufkontrollen und Tätigkeiten der Kontrollfunktionen der ersten und zweiten Ebene bestehen.

Die Kontrolle des Liquiditätsrisikos auf der zweiten Ebene fällt in die Zuständigkeit des Risikomanagements und soll sicherstellen, dass ausreichend Liquiditätsreserven vorhanden sind, um die kurzfristige Zahlungsfähigkeit und die Diversifizierung der Finanzierungsquellen zu gewährleisten. Gleichzeitig wird auch ein angemessenes Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Laufzeiten der mittel- bis langfristigen Kredite und Einlagen angestrebt. Der Verwaltungsrat wird mindestens vierteljährlich zur Liquiditätssituation der Bank informiert. Darüber hinaus berichtet das Risikomanagement dem Verwaltungsrat im vierteljährlichen Risikobericht zur Entwicklung der Liquiditätsindikatoren und der Einhaltung der definierten internen und externen Vorgaben.

Die Kontrollen zum Liquiditätsrisiko werden – wie bereits angeführt – mit wöchentlicher Frequenz durchgeführt.



Im Rahmen des *Risk Appetite Framework* (RAF) werden spezifische Risikoziele und Toleranzschwellen zum Liquiditätsrisiko festgelegt.

Die Bank hat im Rahmen der operativen Liquiditätssteuerung verschiedene Instrumente, Abläufe und Indikatoren festgelegt:

- Tägliche Ermittlung des Liquiditätsbedarfs oder Liquiditätsüberschusses und Veranlagung/Bereitstellung der Liquidität am Geldmarkt
- Tägliche Verfügbarkeit der LCR und einer operativen *Maturity Ladder*, inklusive der darauf beruhenden Liquiditätsindikatoren;
- Tägliche Verfügbarkeit der strukturellen *Maturity Ladder*, monatliche Verfügbarkeit der NSFR;
- Überwachung des Liquiditätsrisikos über ein wöchentliches Kontrolltableau Liquidität;
- Überwachung verschiedener aufsichtlicher Indikatoren, wie beispielsweise die regulatorischen AML-Meldebogen (*Additional Liquidity Monitoring Metrics*) zur Überwachung der Konzentration und Kosten des ökonomischen Liquiditätsdeckungspotentials (*Counterbalancing Capacity*, kurz CBC).

Die Ziele zur mittel- bis langfristigen (strukturellen) Liquidität werden im *Funding Plan* der Bank definiert, welcher sich aus der Mehrjahresplanung ableitet.

In Bezug auf Informationen, die Gegenstand der aufsichtlichen COREP-Meldungen sind, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Risikomanagementprozesses und des RAF auch der Anteil der belasteten Vermögenswerte (*Asset Encumbrance Ratio*) überwacht wird.

Die Risikoberichtslegung zum genannten Indikator an den Verwaltungsrat erfolgt vierteljährlich, mittels der Berichtslegung zum *Risk Appetite Framework*, sowie mittels eines Risikotableaus.

Die Raiffeisenkasse Wipptal setzt die von den Aufsichtsbehörden vorgesehenen und der Größenklasse der Bank entsprechenden aufsichtlichen Standardmethoden zur Ermittlung des Risikokapitals im Rahmen des ICAAP und des RAF ein.

Zur Berechnung des adressenbezogenen Konzentrationsrisikos setzt die Bank das entsprechend von der Banca d'Italia definierte vereinfachte Modell ein (siehe Rundschreiben Nr. 285/13 der Banca d'Italia – Teil I Titel III). Das geo-sektorale Konzentrationsrisiko wird hingegen auf der Grundlage eines von der italienischen Bankenvereinigung (ABI) definierten Regressionsmodells berechnet.

In Bezug auf das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch wendet die Raiffeisenkasse zum 31.12.2024 die standardisierte Methodik an. Das Risikokapital wird in Übereinstimmung mit den Leitlinien EBA/GL/2022/14 vom 20.10.2022 und der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857 vom 1. Dezember 2023 auf Basis der Messmethoden für den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals (EVE) und des Nettozinsertrags (NII) ermittelt.

Alle im Risikotableau für den Verwaltungsrat angeführten Informationen und Berechnungen sind in den Leitlinien und Regelungen des Risikomanagements oder in anderen internen Dokumenten beschrieben.

Die Raiffeisenkasse Wipptal legt Wert auf ein wirksames Risikomanagementrahmenwerk und hat zu allen relevanten Risiken einen vollständigen Risikoprozess (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikoüberwachung und Risikosteuerung) implementiert. Die implementierten Prozesse werden laufend geprüft, dies gilt insbesondere bei relevanten internen und externen Veränderungen, welche neue oder veränderte Risiken mit sich bringen könnten.

Die Raiffeisenkasse Wipptal hat die nachfolgend angeführten risikopolitischen Grundsätze definiert, an welchen sich die Gesellschaftsorgane, die betrieblichen Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter der Bank orientieren:

- Risiken werden kontrolliert und systematisch eingegangen mit dem Ziel einer nachhaltigen Ertragserzielung;
- Die Risikoexpositionen werden laufend an der Risikotragfähigkeit und der Risikobereitschaft der Bank ausgerichtet;
- Interessenkonflikte werden sowohl auf persönlicher als auch auf organisatorischer Ebene vermieden, bzw. so weit als möglich begrenzt;
- Die Risikomanagement-Standards orientieren sich an den nationalen und internationalen Standards und entsprechen zumindest jenen von strukturell und größenmäßig vergleichbaren Instituten;
- Die Risikogrundsätze und die Risikosteuerung der Bank sind am Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestands (*Going-Concern-Prinzip*) ausgerichtet;
- Risikovorgaben – insbesondere aufsichtlicher oder statutarischer Art – werden stets mit einem ausreichenden Sicherheitspuffer eingehalten;
- Die Bank engagiert sich grundsätzlich nur in Geschäftsfeldern, wo sie über ein angemessenes Fach- und Hintergrundwissen zur Beurteilung der zugrunde liegenden Risiken verfügt, bzw. ein entsprechendes Engagement erfolgt erst nach Aufbau bzw. Einholung des entsprechenden *Know-hows*;
- Die Bank nimmt keine schwierig bewertbaren Finanzinstrumente in ihr Portfolio auf;
- Der Aufnahme neuer Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten sowie der Begehung neuer Märkte geht grundsätzlich – im Rahmen des Innovationsprozesses – eine adäquate Analyse des Marktumfelds und aller potenziellen Risiken voraus. Liegen schwierig einzuschätzende Risikosituationen vor, so kommt das



Vorsichtsprinzip zur Anwendung;

- Mögliche Ausnahme- und Extremsituationen werden – wo relevant und zweckmäßig – in Form von Stress-Szenarien dargestellt und die Ergebnisse der Szenarien in der Risikosteuerung entsprechend berücksichtigt;
- Für besonders kritische Geschäftsprozesse arbeitet die Bank Notfallpläne aus, welche bei Auftreten außerordentlicher interner oder externer Ereignisse die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und den Fortbestand der Bank sicherstellen;
- Zu allen für die Bank relevanten Risiken werden angemessene Risikomanagement-Standards definiert und in internen Leitlinien bzw. Regelungen festgehalten;
- Das RAF-Rahmenwerk der Bank baut auf den vorliegenden risikopolitischen Grundsätzen auf. Dasselbe gilt für die Verfahren zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP) und einer angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP).

Risk Appetite Framework

Die Raiffeisenkasse Wipptal hat ein Risk Appetite Framework (RAF) eingerichtet, welches zumindest jährlich geprüft und angepasst wird. Das RAF ist im Wesentlichen ein Risikoziel- und Risikolimitsystem. Es bildet die Risikoziele der Bank für die verschiedenen Risikokategorien ab und dient der Steuerung, Kontrolle und Überwachung der Risiken der Bank. Es baut auf dem Geschäftsmodell der Raiffeisenkasse Wipptal auf und ist mit der Planung der Bank, der Organisationsstruktur, der maximalen Risikotragfähigkeit, dem Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) und dem internen Kontrollsystem abgestimmt. Damit trägt das RAF zur konkreten Umsetzung des Grundsatzes einer soliden und umsichtigen Führung bei und stärkt die Fähigkeit der Bank, die eigenen Risiken unter Einhaltung der definierten Risikoziele und der Risikotoleranz bewusst zu steuern.

Das RAF-Rahmenwerk der Raiffeisenkasse Wipptal setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Risikoanalyse: Die Risikoanalyse zum RAF;
- Risikorelevanzanalyse: In der Risikorelevanzanalyse wird die Palette der potenziellen Risiken in für die Bank relevante und für die Bank wenig oder nicht relevante Risiken unterteilt. Nur die als relevant eingestuften Risiken werden im RAF der Bank berücksichtigt und überwacht;
- Risikoerklärung (*Risk Appetite Statement* oder RAS): Im *Risk Appetite Statement* werden, in Worten wie in Form von Indikatoren-Limit-Kombinationen (siehe Tabelle mit den RAF-Indikatoren und –Vorgaben), der Risikoappetit und das von der Bank tatsächlich übernommene Risiko definiert;
- RAF-Berichtslegung: Das Risikomanagement ist für die Ausarbeitung der RAF-Berichtslegung verantwortlich, welche vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

Das RAF der Raiffeisenkasse Wipptal beruht auf den folgenden Säulen:

1. Kapitaladäquanz;
2. Rentabilität;
3. Liquidität, Refinanzierung und Finanzstruktur;
4. Kreditrisiko aus Risikopositionen von Kunden;
5. Kredit- und Gegenparteausfallrisiko;
6. Marktpreisrisiko
7. Sonstige Risiken;
8. Geschäftsmodell und Geschäftsrisiko.

Mittels der Palette der RAF-Indikatoren und der entsprechenden Limits wird das angestrebte Risiko-Ertrags-Profil der Bank ex ante und objektiv nachvollziehbar definiert. Für schwierig zu bewertende bzw. sich nicht für eine Steuerung mittels Indikatoren eignende Risiken, beschränkt sich die Formulierung der Risikoziele auf qualitative Aussagen in der Risikoerklärung, welche als Richtlinie für die Definition bzw. die Aktualisierung von Prozessen und Kontrollsystemen dienen.

Innerhalb des RAF der Raiffeisenkasse Wipptal wird in RAF-Indikatoren der ersten, zweiten und dritten Ebene unterschieden. Die RAF-Indikatoren der ersten Ebene umfassen die wesentlichen Steuerungsparameter des RAF und bilden zugleich den Rahmen für die Indikatoren und Vorgaben der zweiten Ebene. Die RAF-Indikatoren der zweiten Ebene sind:

- als operative Vorgaben für die risikonehmenden Unternehmensbereiche definiert, und/oder
- Risikoindikatoren, welche Aussagen zur Entwicklung des Risikos bzw. zu den Kosten von (Risiko-) Bereichen oder (Risiko-) Prozessen beinhalten.

Sie sind so definiert, dass sie die Einhaltung der RAF-Vorgaben der ersten Ebene flankierend sicherstellen und/oder den Risikoappetit der risikonehmenden Unternehmensbereiche dermaßen begrenzen, dass die Einhaltung der Risikoziele der ersten Ebene nicht gefährdet wird.

Alle Indikatoren des RAF sind eindeutig definiert. Neben der Zielvorgabe werden für sämtliche Risikoindikatoren eine Toleranzschwelle sowie eine Erheblichkeitsschwelle festgelegt, wobei letztere jeweils zwischen der Schwelle zum Risikoappetit und der Toleranzschwelle positioniert ist. Die maximale Risikotragfähigkeit ist nur für einen kleinen Teil der Risikoindikatoren definiert und entspricht im Regelfall dem entsprechenden aufsichtlichen Limit.



Bei Überschreitungen von RAF-Vorgaben kommen definierte Prozesse und Eskalationsverfahren zur Anwendung.

Zum 31.12.2024 wird die Toleranzschwelle aller RAF-Indikatoren eingehalten. Auch die für den Sanierungsplan relevanten Indikatoren werden im RAF geführt.

Bezogen auf die für den Sanierungsplan relevantesten Indikatoren wurden jeweils Sanierungsschwellen (*Recovery Trigger*) definiert, welche zwischen der Toleranz- und der Risikotragfähigkeitsschwelle des jeweiligen Indikators liegen. Bei Erreichen der Sanierungsplanschwelle greifen die in der internen Richtlinie zum Sanierungsplan definierten Eskalationsmechanismen. Die Frühwarnschwellen der Indikatoren zum Sanierungsplan entsprechen der Toleranzschwelle des RAF.

g) Informationen über Strategien und Verfahren für die Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a), d) CRR)

Der Raiffeisenkasse Wipptal hat für jedes relevante Risiko spezifische Regelungen festgelegt. Die Techniken zur Kreditrisikominderung sind in den internen Vorschriften der Bank definiert. In diesem Zusammenhang setzt die Raiffeisenkasse vor allem auf aufsichtlich anerkannte Realsicherheiten auf Immobilien und auf persönliche Sicherheiten (auch in Form von Rückbürgschaften).

Für die Ermittlung des Risikokapitals unter Stressbedingungen im Rahmen des ICAAP-Verfahrens werden die Ergebnisse der zugrunde liegenden Stress-Tests berücksichtigt.

Folgende Risiken werden unter Säule I einem Stresstest unterzogen:

- Kreditrisiko, unter Anwendung eines statistischen Satellitenmodells; der Stresstest beruht auf Szenarien der Banca d'Italia, der EBA und der Österreichischen Nationalbank;
- Kreditspreadrisiko, unter Anwendung des Modells und der Schocks gemäß letztem, verfügbaren EBA-Stresstest (auf die Staatsanleihen und – sofern vorhanden – Banken- und Unternehmensanleihen, ausgenommen auf die zum fortgeführten Einstandspreis bewerteten Finanztitel);
- Operationelles Risiko, unter Anwendung des von der EBA definierten Fallback-Solution-Ansatzes, bei Anwendung eines *Scaling Factors* von 6 %.

Die Bank führt vierteljährliche Stresstests zum Liquiditätsrisiko durch. Unter adversen Bedingungen ermittelt werden die LCR, die NSFR und – im Rahmen dezidierter ökonomischer Stresstests – weitere Liquiditätskennzahlen der Bank (z.B. Überlebensperiode, kumulierte Nettoliquiditätsposition zu den Aktiva der Bank und Kredite-Einlagen-Verhältnis). Einmal im Jahr – im Zuge des ILAAP – werden auch zukunftsbezogene Stresstests durchgeführt. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den durchgeführten Stresstests fließen in die Risikosteuerung bzw. in die Planung ein und kommen zudem für die Kalibrierung der RAF-Vorgaben zum Einsatz.

Die Ziele zur mittel- bis langfristigen (strukturellen) Liquidität werden im Funding Plan der Bank definiert, welcher sich aus der Mehrjahresplanung ableitet.

Außerdem werden Stresstests auf weitere Risiken der Säule II durchgeführt:

- Stresstest zum adressenbezogenen Konzentrationsrisiko, wobei das entsprechende vereinfachte Modell der Banca d'Italia zur Anwendung kommt und die Stressfaktoren in einer Erhöhung der Kreditausnutzung von Unternehmenspositionen sowie in einer Erhöhung der Ausfallraten (PDs) im Kreditportfolio bestehen.
- Stresstest zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch bezogen auf die Messmethoden für den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals (EVE) und des Nettozinsertrags (NII) unter Anwendung der jeweils von der Aufsichtsbehörde definierten Zinsschock-Szenarien.

In den zukunftsbezogenen Basis- und Stress-Szenarien werden auch die geschätzten Beträge des aufsichtlichen Risikovorsorge-*Backstops* zu den notleidenden Krediten berücksichtigt.

Bei relevanten strategischen Risiken kann es im Ausnahmefall erforderlich sein, dass die Bank zusätzliches Risikokapital unterlegt. Dies ist zum 31.12.2024 nicht der Fall.



3. Offenlegung des Anwendungsbereichs

(Art. 436 CRR)

Die in diesem Dokument veröffentlichten Informationen beziehen sich auf die **Raiffeisenkasse Wipptal**.



4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 und Art. 473a CRR)

		(a)	(b)
		Amounts	Source based on reference numbers/letters of the balance sheet under the regulatory scope of consolidation
Common Equity Tier 1 (CET1) capital: instruments and reserves			
1	Capital instruments and the related share premium accounts	237.612,00	(h)
	of which: Instrument type 1		
	of which: Instrument type 2		
	of which: Instrument type 3		
2	Retained earnings	98.576.916,00	
3	Accumulated other comprehensive income (and other reserves)	- 801.448,00	
EU-3a	Funds for general banking risk	-	
4	Amount of qualifying items referred to in Article 484 (3) and the related share premium accounts subject to phase out from CET1	-	
5	Minority interests (amount allowed in consolidated CET1)	-	
EU-5a	Independently reviewed interim profits net of any foreseeable charge or dividend	-	
6	Common Equity Tier 1 (CET1) capital before regulatory adjustments	98.013.080,00	
Common Equity Tier 1 (CET1) capital: regulatory adjustments			
7	Additional value adjustments (negative amount)	- 77.393,00	
8	Intangible assets (net of related tax liability) (negative amount)	- 15.914,00	(a) minus (d)
9	Not applicable		
10	Deferred tax assets that rely on future profitability excluding those arising from temporary differences (net of related tax liability where the conditions in Article 38 (3) are met) (negative amount)	- 261.435,00	
11	Fair value reserves related to gains or losses on cash flow hedges of financial instruments that are not valued at fair value	-	
12	Negative amounts resulting from the calculation of expected loss amounts	-	
13	Any increase in equity that results from securitised assets (negative amount)	-	
14	Gains or losses on liabilities valued at fair value resulting from changes in own credit standing	-	



15	Defined-benefit pension fund assets (negative amount)	-	
16	Direct and indirect holdings by an institution of own CET1 instruments (negative amount)	- 20.000,00	
17	Direct, indirect and synthetic holdings of the CET 1 instruments of financial sector entities where those entities have reciprocal cross holdings with the institution designed to inflate artificially the own funds of the institution (negative amount)	-	
18	Direct, indirect and synthetic holdings by the institution of the CET1 instruments of financial sector entities where the institution does not have a significant investment in those entities (amount above 10% threshold and net of eligible short positions) (negative amount)	-	
19	Direct, indirect and synthetic holdings by the institution of the CET1 instruments of financial sector entities where the institution has a significant investment in those entities (amount above 10% threshold and net of eligible short positions) (negative amount)	-	
20	Not applicable		
EU-20a	Exposure amount of the following items which qualify for a RW of 1250%, where the institution opts for the deduction alternative	-	
EU-20b	of which: qualifying holdings outside the financial sector (negative amount)	-	
EU-20c	of which: securitisation positions (negative amount)	-	
EU-20d	of which: free deliveries (negative amount)	-	
21	Deferred tax assets arising from temporary differences (amount above 10% threshold, net of related tax liability where the conditions in Article 38 (3) are met) (negative amount)	-	
22	Amount exceeding the 17,65% threshold (negative amount)	-	
23	of which: direct, indirect and synthetic holdings by the institution of the CET1 instruments of financial sector entities where the institution has a significant investment in those entities	-	
24	Not applicable		
25	of which: deferred tax assets arising from temporary differences	-	
EU-25a	Losses for the current financial year (negative amount)	-	
EU-25b	Foreseeable tax charges relating to CET1 items except where the institution suitably adjusts the amount of CET1 items insofar as such tax charges reduce the amount up to which those items may be used to cover risks or losses (negative amount)	-	
26	Not applicable		



27	Qualifying AT1 deductions that exceed the AT1 items of the institution (negative amount)	-	
27a	Other regulatory adjustments	132.974,00	
28	Total regulatory adjustments to Common Equity Tier 1 (CET1)	- 241.768,00	
29	Common Equity Tier 1 (CET1) capital	97.771.313,00	
Additional Tier 1 (AT1) capital: instruments			
30	Capital instruments and the related share premium accounts	0	(i)
31	of which: classified as equity under applicable accounting standards	-	
32	of which: classified as liabilities under applicable accounting standards	-	
33	Amount of qualifying items referred to in Article 484 (4) and the related share premium accounts subject to phase out from AT1	-	
EU-33a	Amount of qualifying items referred to in Article 494a(1) subject to phase out from AT1	-	
EU-33b	Amount of qualifying items referred to in Article 494b(1) subject to phase out from AT1	-	
34	Qualifying Tier 1 capital included in consolidated AT1 capital (including minority interests not included in row 5) issued by subsidiaries and held by third parties	-	
35	of which: instruments issued by subsidiaries subject to phase out	-	
36	Additional Tier 1 (AT1) capital before regulatory adjustments	-	
Additional Tier 1 (AT1) capital: regulatory adjustments			
37	Direct and indirect holdings by an institution of own AT1 instruments (negative amount)	-	
38	Direct, indirect and synthetic holdings of the AT1 instruments of financial sector entities where those entities have reciprocal cross holdings with the institution designed to inflate artificially the own funds of the institution (negative amount)	-	
39	Direct, indirect and synthetic holdings of the AT1 instruments of financial sector entities where the institution does not have a significant investment in those entities (amount above 10% threshold and net of eligible short positions) (negative amount)	-	
40	Direct, indirect and synthetic holdings by the institution of the AT1 instruments of financial sector entities where the institution has a significant investment in those entities (net of eligible short positions) (negative amount)	-	
41	Not applicable		
42	Qualifying T2 deductions that exceed the T2 items of the institution (negative amount)	-	
42a	Other regulatory adjustments to AT1 capital	-	



43	Total regulatory adjustments to Additional Tier 1 (AT1) capital	-	
44	Additional Tier 1 (AT1) capital	-	
45	Tier 1 capital (T1 = CET1 + AT1)	97.771.313,00	
Tier 2 (T2) capital: instruments			
46	Capital instruments and the related share premium accounts	-	
47	Amount of qualifying items referred to in Article 484 (5) and the related share premium accounts subject to phase out from T2 as described in Article 486 (4) CRR	-	
EU-47a	Amount of qualifying items referred to in Article 494a (2) subject to phase out from T2	-	
EU-47b	Amount of qualifying items referred to in Article 494b (2) subject to phase out from T2	-	
48	Qualifying own funds instruments included in consolidated T2 capital (including minority interests and AT1 instruments not included in rows 5 or 34) issued by subsidiaries and held by third parties	-	
49	of which: instruments issued by subsidiaries subject to phase out	-	
50	Credit risk adjustments	-	
51	Tier 2 (T2) capital before regulatory adjustments	-	
Tier 2 (T2) capital: regulatory adjustments			
52	Direct and indirect holdings by an institution of own T2 instruments and subordinated loans (negative amount)	-	
53	Direct, indirect and synthetic holdings of the T2 instruments and subordinated loans of financial sector entities where those entities have reciprocal cross holdings with the institution designed to inflate artificially the own funds of the institution (negative amount)	-	
54	Direct and indirect holdings of the T2 instruments and subordinated loans of financial sector entities where the institution does not have a significant investment in those entities (amount above 10% threshold and net of eligible short positions) (negative amount)	-	
54a	Not applicable		
55	Direct and indirect holdings by the institution of the T2 instruments and subordinated loans of financial sector entities where the institution has a significant investment in those entities (net of eligible short positions) (negative amount)	-	
56	Not applicable		
EU-56a	Qualifying eligible liabilities deductions that exceed the eligible liabilities items of the institution (negative amount)	-	
56b	Other regulatory adjustments to T2 capital	-	



57	Total regulatory adjustments to Tier 2 (T2) capital	-	
58	Tier 2 (T2) capital	-	
59	Total capital (TC = T1 + T2)	97.771.313,00	
60	Total risk exposure amount	357.618.410,00	
Capital ratios and requirements including buffers			
61	Common Equity Tier 1	0,2734	
62	Tier 1	0,2734	
63	Total capital	0,2734	
64	Institution CET1 overall capital requirements	0,08147	
65	of which: capital conservation buffer requirement	0,025	
66	of which: countercyclical capital buffer requirement	0	
67	of which: systemic risk buffer requirement	0,00447	
EU-67a	of which: Global Systemically Important Institution (G-SII) or Other Systemically Important Institution (O-SII) buffer requirement	0	
EU-67b	of which: additional own funds requirements to address the risks other than the risk of excessive leverage	0,007	
68	Common Equity Tier 1 capital (as a percentage of risk exposure amount) available after meeting the minimum capital requirements	0,1814	
69	Not applicable		
70	Not applicable		
71	Not applicable		
Amounts below the thresholds for deduction (before risk weighting)			
72	Direct and indirect holdings of own funds and eligible liabilities of financial sector entities where the institution does not have a significant investment in those entities (amount below 10% threshold and net of eligible short positions)	6.411.494,00	
73	Direct and indirect holdings by the institution of the CET1 instruments of financial sector entities where the institution has a significant investment in those entities (amount below 17.65% thresholds and net of eligible short positions)	-	
74	Not applicable		
75	Deferred tax assets arising from temporary differences (amount below 17.65% threshold, net of related tax liability where the conditions in Article 38 (3) are met)	1.467.940,00	
Applicable caps on the inclusion of provisions in Tier 2			
76	Credit risk adjustments included in T2 in respect of exposures subject to standardised approach (prior to the application of the cap)	-	
77	Cap on inclusion of credit risk adjustments in T2 under standardised approach	-	



78	Credit risk adjustments included in T2 in respect of exposures subject to internal ratings-based approach (prior to the application of the cap)	-	
79	Cap for inclusion of credit risk adjustments in T2 under internal ratings-based approach	-	
Capital instruments subject to phase-out arrangements (only applicable between 1 Jan 2014 and 1 Jan 2022)			
80	Current cap on CET1 instruments subject to phase out arrangements	-	
81	Amount excluded from CET1 due to cap (excess over cap after redemptions and maturities)	-	g
82	Current cap on AT1 instruments subject to phase out arrangements	-	
83	Amount excluded from AT1 due to cap (excess over cap after redemptions and maturities)	-	
84	Current cap on T2 instruments subject to phase out arrangements	-	
85	Amount excluded from T2 due to cap (excess over cap after redemptions and maturities)	-	



5. Offenlegung der Vergütungspolitik (Art. 450

CRR)

Qualitative Angaben	
a)	Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien. Das für die Vergütungsaufsicht verantwortliche Hauptgremium in der Raiffeisenkasse ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus fünf von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern. Es wurden verschiedene Sitzungen im Jahr 2024 abgehalten, in denen das Thema Vergütungen auf der Tagesordnung stand. Die Raiffeisenkasse hält sich bei der Festlegung der Spannweiten der Vergütung der Mandatare an die vom Koordinierungsrat der Raiffeisenkassen zentral definierten Schwellenwerte. Der Geltungsbereich der bankinternen Vergütungspolitik erstreckt sich auf die gesamte Raiffeisenkasse. Die beruflichen Tätigkeiten folgender Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien können einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Raiffeisenkasse haben. Dabei handelt es sich um jene Personen und Personengruppen, die als identifizierte Mitarbeiter eingestuft wurden: ■ die Mitglieder des Verwaltungsrates ■ die Mitglieder des Aufsichtsrates ■ die Mitglieder der Direktion ■ die Verantwortlichen der Internen Kontrollfunktionen ■ die Verantwortlichen der zentralen Betriebsfunktionen „Kredite“ und „Rechnungswesen“.
b)	Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeiter. Es wird erhöhte Aufmerksamkeit daraufgelegt, dass das jeweils angewandte Vergütungssystem keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßiger bzw. überzogener Risiken aber auch zur Missachtung der legitimen Interessen der Kunden auf faire Behandlung beinhaltet. Die Vergütungsstruktur ist nach den genossenschaftlichen Grundsätzen der Gegenseitigkeit ohne Spekulationsabsicht und nach Maßgabe der Bestimmungen der Banca d'Italia ausgerichtet. Die Vergütung für alle Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich jener, denen besondere Aufgaben übertragen sind und der Mitglieder des Aufsichtsrates besteht ausschließlich aus einer fixen Komponente zusätzlich zum Ersatz der entstandenen Spesen. Es gelten allgemeine Grundsätze zur Verhältnismäßigkeit, Proportionalität, Gleichbehandlung und Nachhaltigkeit. In Anwendung des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Mitarbeiter der Genossenschaftsbanken, des Landesergänzungsvertrages und etwaiger Betriebsabkommen, werden die direkt oder indirekt erbrachten Leistungen der Mitarbeiter abgegolten. Die Entlohnung der Führungskräfte (<i>Dirigenti</i>), der leitenden Angestellten und Angestellten setzt sich grundsätzlich aus einer fixen und einer kollektivvertraglich ergebnisorientierten, variablen Komponente sowie, sofern vorgesehen, aus einer gelegentlichen Komponente zusammen. Das Verhältnis dieser Komponenten zueinander entspricht gemäß den Vorgaben der Banca d'Italia Kriterien der Vor- und Umsicht, um die Bank in Hinsicht auf das jeweilige Risikoprofil nicht zu gefährden. Andere Vergütungsbestandteile, wie jene in Form von Finanzinstrumenten und/oder Aktienoptionen, sind nicht vorgesehen. Der Verwaltungsrat ist für die Ausarbeitung und Umsetzung der Vergütungs- und Anreizleitlinie zuständig. Zu diesem Zwecke erarbeitet er einen Vorschlag und unterbreitet diesen der Vollversammlung zur Genehmigung. Der Verwaltungsrat sorgt dabei dafür, dass die zuständigen Betriebsfunktionen (insbesondere: Risikomanagement, Compliance, Human Resources/Personalverwaltung, sofern vorhanden) in den Prozess zur Definition der Vergütungs- und Anreizleitlinie in angemessener Weise eingebunden werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass das unabhängige Urteilsvermögen jener Funktionen, die auch <i>ex post</i> Kontrollen durchführen müssen, bestehen bleibt. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass sich die Vergütungs- und Anreizleitlinie an die gesetzlichen, reglementarischen und statuarischen Bestimmungen hält, eventuell sowie auch an der Ethik – und Verhaltenskodex.



Der für die Verwaltung des Personals zuständige Bereich bzw. die Funktion Human Resources/Personalverwaltung, erfasst und verarbeitet die Daten und Informationen, die für die Berechnung jener Indikatoren notwendig sind, die für die Ausschüttung etwaiger variabler Bestandteile ausschlaggebend sind (z.B. erzielte Ergebnisse, Deckungsbeiträge und Performance). Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Nationalen Kollektivvertrages und des Landesergänzungsvertrages, des eventuellen Betriebsabkommens, sowie des betriebsbezogenen Projekts gemäß Art. 52 des Landesergänzungsvertrages vom 27.11.2020 und nimmt die Berechnungen der Ergebnisprämie für die Mitarbeiter vor und sorgt für deren Auszahlung.

Der Bereich Rechnungswesen und Controlling überprüft regelmäßig die Zusammensetzung des ESG-Indexes sowie allgemein die vorliegende Leitlinie auf eventuell notwendige Anpassungen. Die notwendigen Daten zur Berechnung gesammelt und dem für die Verwaltung des Personals zuständigen Bereich bzw. der Funktion Human Resources/Personalverwaltung weitergeleitet. Zudem werden die notwendigen Daten und Informationen, um die effektive Ergebnisprämie zu berechnen geliefert. Auch werden Daten vom RIPS für die Berechnung herangezogen. Als Basis dient jedoch immer das Betriebsergebnis.

Die Compliance-Funktion überprüft die Vergütungs- und Anreizleitlinie auf die Konformität mit den jeweils geltenden Gesetzen, Aufsichtsweisungen und anderen betriebsinternen Dokumenten. Im Besonderen achtet die Compliance darauf, dass das Vergütungssystem mit den Zielen der Vergütungs- und Anreizleitlinie, mit dem Statut, dem Ethikkodex oder anderen Wohlverhaltensregeln konform ist, um die Rechts- und Reputationsrisiken einzudämmen. Bei kollektivvertraglich vorgegebenen Prämiensystemen (betrieblicher Produktivitätswert - *Valore di Produttività Aziendale*) wird deren Rechtskonformität als gegeben betrachtet. Diese Prüfung wird bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie im Falle von Änderungen der Beschlüsse durch die Gesellschaftsorgane wiederholt. Die Compliance berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung und über eventuell festgestellte Anomalien an die zuständigen Organe und Funktionen und schlägt die Ergreifung allfälliger Risikominderungsmaßnahmen vor.

Das Risikomanagement überprüft unter anderem den Prozess zur Identifizierung der identifizierten Mitarbeiter (*Personale più Rilevante*), überprüft die Übereinstimmung der diesbezüglichen Entscheidungen mit der Risikosteuerung der Raiffeisenkasse und bewertet die Angemessenheit der Indikatoren und Parameter für die Bestimmung und Anerkennung der variablen Vergütung. Insbesondere überprüft das Risikomanagement auch die Übereinstimmung der Vergütungs- und Anreizleitlinie mit den Standards und den Vorgaben des *Risk Appetite Framework* (RAF). Das Risikomanagement berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung und über eventuell festgestellte Anomalien an die zuständigen Organe und Funktionen und schlägt die Ergreifung allfälliger Korrekturmaßnahmen vor.

Das Internal Audit prüft zumindest jährlich die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit der genehmigten Vergütungs- und Anreizleitlinie und den einschlägigen Bestimmungen und Aufsichtsweisungen. Die Ergebnisse und eventuelle Anomalien werden den zuständigen Organen und Funktionen zwecks Ergreifung von allfälligen, für notwendig erachteten Korrekturmaßnahmen mitgeteilt. Das Internal Audit prüft zudem stichprobenweise die internen Konten zur Verwahrung und Verwaltung der identifizierten Mitarbeiter.

Um den verschiedenen mit der Banktätigkeit verbunden gegenwärtigen und zukünftigen Risiken umfänglich Rechnung zu tragen und um auch jene Risiken zu berücksichtigen, welche nicht bei der Berechnung der Grundlage einfließen, wird die Auszahlung der bestimmbaren Prämien zusätzlich an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahl LCR und NSFR – wie diese im *Risk Appetite Framework* (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Das Einhalten der Risikotragfähigkeitsschwelle zu den genannten Indikatoren zum Bilanzstichtag (31.12.) ist somit die primäre Voraussetzung für die Auszahlung an die Mitarbeiter.

Bei Überschreitung der zugeordneten Sanierungsschwellen (*Recovery Trigger*) sollte die Auszahlung der Prämie an folgende Voraussetzungen geknüpft werden:

- das Risikomanagement hat mittels einer spezifischen Risikoanalyse festgestellt, dass keine, die Existenz der Bank bedrohende Situation vorliegt;
- im Maßnahmenplan, welcher bei Überschreitungen der Sanierungsschwelle obligatorisch erstellt, vom Verwaltungsrat beschlossen und der IPS Gen. sowie der Banca d'Italia zu übermitteln ist, wird - unter Anführung der entsprechenden Gründe - festgehalten, dass die Prämie zur Auszahlung gelangen soll.

Bei Erreichung der *Recovery Trigger* zu den genannten Kennzahlen kann der Verwaltungsrat in für die Existenz der Raiffeisenkasse bedrohlichen Fällen die Nicht-Auszahlung der Prämie an die Mitarbeiter beschließen

Damit eine Auszahlung sowohl einer gelegentlichen, wirtschaftlichen Zuwendung variabler Vergütungen als auch von Zahlungen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bzw. Austrittsanreize erfolgen kann, müssen diese entsprechend begründet und an folgende Indikatoren geknüpft sein:



i) Performance, abzüglich der Risiken, und individuelles Verhalten, ii) Performance, abzüglich der Risiken, Bankenvermögen und Bankenliquidität, wobei zum Auszahlungsmoment die Raiffeisenkasse die angemessene Anwendung der obgenannten Indikatoren überprüft. Dabei gilt in jedem Fall, dass diese im Einklang mit dem *Risk Appetite Framework* (RAF) der Bank stehen.

Es müssen somit folgende Voraussetzungen gegeben sein, damit eine Auszahlung überhaupt erfolgen kann. Zudem gelten in jedem Fall die obgenannten Regeln zum „*Malus*“ und „*Claw Back*“: Definierte Zugangskriterien und Höhe, wobei wie von den Aufsichtsweisungen (Rundschreiben 285/2013, Erster Teil, Titel IV, Kapitel 2, Sektion I – Überschrift 7) vorgesehen, die genannten Detailregeln für eine ausgewogene Verteilung der variablen Komponente, für eine zeitverzögerte Auszahlung gelten sowie im Zusammenhang mit Pensionszahlungen im Ermessensspielraum der Bank für die identifizierten Mitarbeiter, deren jährliche variable Vergütung 50.000 Euro nicht übersteigt und nicht mehr als ein Drittel der gesamten jährlichen Vergütung ausmacht.

Der Verwaltungsrat hat die Vergütungs- und Anreizleitlinie Anfang des Jahres 2023 überarbeitet, und zwar aufgrund der neuen Vorgaben der Bankenaufsicht. Die Änderungen betreffen etwa die Sicherstellung einer geschlechterneutralen Vergütungspolitik innerhalb der Raiffeisenkasse sowie die Berücksichtigung der ESG-Kriterien. Darüber hinaus galt es die sogenannten Identifizierten Mitarbeiter (*Personale più Rilevante*) erneut zu identifizieren.

Auf die Vergütung selbst hatten diese Änderungen keine Auswirkung.

Die Vergütung der Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen wird nicht an den Erfolg der Tätigkeit gekoppelt, die von dieser überwacht wird. Sie erhalten allein die kollektivvertraglich vorgesehene Ergebnisprämie.

Die Auszahlung eventueller bestimmbarer Prämien ist an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahl LCR und des NSFR – wie diese im *Risk Appetite Framework* (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Prämien ist ein integriertes Verhalten des Mitarbeiters gegenüber der Raiffeisenkasse und ein korrekter Umgang gegenüber den Kollegen und den Kunden.

Eventuelle Abfindungszahlungen erfolgen unter Anwendung gesetzlicher und kollektivvertraglicher Bestimmungen, und spiegeln den langfristigen Erfolg wider und sind so gestaltet, dass sie den Misserfolg nicht belohnen bzw. dass sie einen finanziellen Anreiz zum vorzeitigen Ausstieg des Mitarbeiters bilden, im Interesse der Bank, sowie in Folge von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder Vergleichen jeglicher Art gemäß Art. 409 und folgende ZPO. Abfindungszahlungen, die im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. des Rücktritts von einer identifizierten Mitarbeiterposition zugestanden werden (sog. Goldene Fallschirme bzw. *Golden Parachute*), sofern sie nicht in eine der obgenannten Hypothesen fallen (Kündigungsfrist/Wettbewerbsverbot/Restdauer eines Vertrages auf Zeit/ Zahlungen, die in Folge von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder Vergleichen, auch aufgrund einer Schadensersatzforderung, jeglicher Art gemäß Art. 409 und folgende ZPO) oder gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Bestimmungen berücksichtigen müssen, werden unter Anwendung folgender Kriterien vorgesehen: Die Zahlungen überschreiten die Grenze von zwei Bruttomonatsgehältern (zusätzlich des Anteils des Zusatzmonatsgehaltes, aber ohne Berücksichtigung von Prämien – fixe Komponente der Entlohnung) multipliziert mit der Anzahl der insgesamt in der Bank geleisteten Dienstjahren (Dienstjahre in Summe auch mehrerer Verträge) nicht. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates diese Summe je nach Sachlage und Risikoeinschätzung bis zur Hälfte zu reduzieren oder bis zum Doppelten zu erhöhen. Diese Entscheidung ist von der Leistung des betroffenen Mitarbeiters im Laufe seines beruflichen Werdegangs und von den vonseiten der Raiffeisenkasse mit der Zahlung eingegangenen Risiken abhängig. Ebenso werden bei derartigen Zugeständnissen Bemessungskriterien herangezogen (festgesetzte Leistungsziele), sowie die für die Auszahlung der obgenannten Zahlungen vorgesehenen Kriterien für „*Malus*“ und „*Claw Back*“.

Die Höchstgrenze liegt jedenfalls bei 36 Bruttomonatsgehältern (zusätzlich der Anteile an Zusatzmonatsgehältern, aber ohne Berücksichtigung von Prämien – fixe Komponente der Entlohnung). Bei Überschreitung eines Wertes von über 50.000,00 € erfolgt die Zahlung in mindestens 2 Raten, wobei die zweite jedenfalls nicht früher als nach 1 Jahr ab getroffener Vereinbarung gezahlt wird.

c) Berücksichtigung aktueller und künftiger Risiken im Vergütungsverfahren - Überblick über die zentralen Risiken, deren Messung und die Auswirkungen dieser Messungen auf die Vergütung

Die Auszahlung einer eventuellen bestimmbaren Prämie an einzelne Mitarbeiter bzw. an die gesamte Mitarbeiterschaft wird zusätzlich an die Einhaltung der Toleranzschwellen, die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahl LCR und NSFR – wie diese im *Risk Appetite Framework* (RAF) der Bank definiert sind – geknüpft, um noch besser den



verschiedenen mit der Banktätigkeit verbundenen gegenwärtigen und zukünftigen Risiken Rechnung zu tragen.

Für die Berechnung der Ergebnisprämie gelten folgende Einschränkungen (*Cap*) zum Schutz der Bank:

- i. zum einen darf die Ergebnisprämie sowie die eventuelle variable Komponente der Entlohnung, inklusive Sozialabgaben, für alle Mitarbeiter nicht größer als maximal 25 Prozent des fixen Bestandteils der jeweiligen Entlohnung sein inklusive eventueller weiterer variabler Vergütungen
- ii. zum anderen ist die Ergebnisprämie für jeden Mitarbeiter auf 2,5 Bruttomonatsgehälter beschränkt.

Somit steht ex ante die maximale Höhe der Gesamtergebnisprämie und die maximale mögliche Höhe der individuellen Ergebnisprämie für jeden Mitarbeiter fest. Dadurch entsteht ein hohes Maß an Kostenklarheit bereits in der Planungsphase. Diese Einschränkungen haben zusätzlich noch den Vorteil, dass das effektiv erzielte Geschäftsergebnis nur einen beschränkten Einfluss auf die Gesamtergebnisprämie hat und die Mitarbeiter nicht zu risikofreudigem Handeln verleitet werden.

Die Auszahlung der Ergebnisprämie erfolgt einmalig im Folgejahr im auf die Bilanzgenehmigung folgenden Monat. Zudem wird auf eine Auszahlung von Entlohnungs- oder Vergütungsbestandteilen der Identifizierten Mitarbeiter in Form von Obligationen oder Aktien verzichtet, da durch die oben genannte Prämienregelung sowohl dem Geschäftsverlauf als auch den eingegangenen Risiken Rechnung getragen wird.

Ebenfalls unter Berufung auf die risikosensitive Prämienregelung der Raiffeisenkasse wird für alle leitenden Angestellten und Angestellten dieselbe Berechnung der Ergebnisprämie angewandt; die Verantwortlichen und Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen werden bei der Berechnung und Auszahlung der Ergebnisprämie gleichbehandelt wie alle anderen leitenden Angestellten und Angestellten.

Für die gegebenenfalls zugestandenen Prämien laut Art. 11, Buchstabe B und C des LEGV für Führungskräfte vom 7.12.2012, Buchstabe c) und/oder d) der vorliegenden Regelung, werden folgende Kriterien für die individuelle Zuweisung berücksichtigt, wobei, sofern erheblich zu einem schwachen oder negativen Finanzergebnis beigetragen wurde, und in Fällen von Betrug oder eines anderen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, die zu erheblichen Verlusten geführt haben, keine Prämie zugestanden wird:

- nachweisliches Fehlverhalten oder schwerwiegender Fehler (Nichteinhaltung des Disziplinarmaßnahmenkodex, des Ethikkodex, des Modells 231/01 sowie der betriebsinternen Vorschriften, insbesondere mit Bezug auf Risiken). Ist eine Disziplinarmaßnahme lt. Art. 7 des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970 gemäß ausgehängtem Disziplinarmaßnahmenkatalog eingeleitet worden, die mit einer Disziplinarmaßnahme ab einer Suspendierung endet, wird jedenfalls keine Prämie ausbezahlt.
- Feststellung eines signifikanten Rückgangs der Finanzleistung der Raiffeisenkasse, die einen maßgeblichen Verlust für die Bank oder die Kunden bedingt hat: Es erfolgt keine Auszahlung, außer wenn die Bank die festgesetzten Leistungsziele erreicht oder wenn derartige Konsequenzen dort, wo sie festgelegt sind, explizit vorgesehen sind oder wenn es schließlich vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen zu Lasten der Bank gegeben hat;
- etwaige aufsichtsrechtliche Sanktionen, wenn das schuldhafte Verhalten des Mitarbeiters zu der Sanktion beigetragen hat.
- Darüber hinaus erfolgt keine Auszahlung, wenn die Bank die festgesetzten Leistungsziele, wie nachfolgend definiert, nicht erreicht oder wenn derartige Konsequenzen dort explizit vorgesehen sind oder wenn es schließlich vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen zu Lasten der Bank gegeben hat („*Malus*“-Szenario);
- Wurde die Prämie bereits ausgezahlt, sobald die Raiffeisenkasse Kenntnis über einen der oben genannten Sachverhalte erlangt, dann behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Rückzahlung der Prämie vom betroffenen Mitarbeiter zu verlangen („*Claw Back*“-Szenario). Entsprechende Vereinbarungen sind zu treffen und eine Rückforderung muss für eine Dauer von 5 Jahren ab Zahlung möglich sein.

d) Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil:

Das Verhältnis zwischen den variablen und dem festen Vergütungsbestandteil beträgt max. 25%.

e) Art und Weise, in der die Raiffeisenkasse sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen

— Die Auszahlung eventueller bestimmbarer Prämien ist an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahl LCR – wie diese im *Risk Appetite Framework* (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Die Kriterien der kollektivvertraglich geregelten Ergebnisprämie zwecks Voraussetzungen, Berechnung,



	Anspruch und Auszahlung an die einzelnen Mitarbeiter entsprechen jenen des angewandten Kollektivvertrages, des Landesergänzungsvertrages und des in Folge definierten Projektes. Für die Berechnung der kollektivvertraglich geregelten Ergebnisprämie werden die bewegungsstrategischen Ziele, sowie die Zielvorgaben auf betrieblicher Ebene im Bezugszeitraum kombiniert.
f)	Art und Weise, wie die Raiffeisenkasse die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen sucht Die Voraussetzungen zur Auszahlung der kollektivvertraglichen Ergebnisprämie entsprechen jenen, die von den Sozialpartnern vorab definiert sind, unter Berücksichtigung aller Verhandlungsebenen. Sollte die Raiffeisenkasse im Bezugsjahr ein negatives Bilanzergebnis aufweisen, wird laut den kollektivvertraglichen Angaben keine Ergebnisprämie ausbezahlt. Für bestimmbare Prämien kann bei Erreichung der Recovery Trigger zu den eigens definierten Kennzahlen der Verwaltungsrat in für die Existenz der Raiffeisenkasse bedrohlichen Fällen die Nicht-Auszahlung der Prämie an die Mitarbeiter beschließen.
h)	Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion im Geschäftsjahr 2024 Obmann (Fixbeträge und Sitzungsgelder): Euro 50.146,66; Obmann-Stellvertreterin (Fixbeträge und Sitzungsgelder): Euro 16.363,33; Mitglieder des Verwaltungsrates (Fixbeträge und Sitzungsgelder): Euro 30.646,66; Direktor (fixe und variable Komponente): Euro 245.923,00; Vizedirektor (fixe und variable Komponente) Euro: 174.701,64.

REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung						
			a	b	c	d
			Leitungsorgan an Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	5		2	7
2		Feste Vergütung insgesamt	97.156,65		366.836,18	419.080,03
3		Davon: monetäre Vergütung	-			
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-



6		(Gilt nicht in der EU)	-			
7		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
8		(Gilt nicht in der EU)	-			
9		Anzahl der identifizierten Mitarbeiter			2	4
10		Variable Vergütung insgesamt	-	-	53.788,46	41.185,91
11		Davon: monetäre Vergütung	-	-		
12		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
EU-14a		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13b	Variable Vergütung	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-14b		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-14x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
EU-14y		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
15		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
16		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		97.156,65		420.624,64	407.365,94



6. Bescheinigung über die Offenlegungsleitlinien und -pflichten gemäß Art. 431 Absatz 3 CRR2

Die Unterzeichneten

- Klaus Steckholzer, in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsrats
- Christina Pupp, in ihrer Eigenschaft als Direktorin

BESCHEINIGEN,

dass die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen gemäß Art. 431 Absatz 3 der EU-Verordnung 876/2019 (sog. CRR2) den förmlichen Leitlinien und dem internen Kontrollsystem der Bank entsprechen.

Sterzing, am 23.05.2025

Der Obmann

Der Direktor